

An den Landrat

Glarus, 8. März 2022

Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Annahme des revidierten Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) sowie der entsprechenden Änderung der Kantonsverfassung durch die Landsgemeinde vom 4. September 2021 wurden am Obergericht und am Kantonsgericht je ein teilamtliches Vizepräsidium geschaffen. Das Gesetz und die Verfassungsänderung werden auf den 1. Juli 2022 bzw. auf die Amtsdauer 2022–2026 in Kraft treten.

Der Bericht an den Landrat vom 20. Oktober 2020 sowie das Memorial für die Landsgemeinde 2021 (Memorial 2021) äusserten sich bereits zu den Pensen für das teilamtliche Obergerichtspräsidium und die teilamtlichen Vizepräsidien sowie deren Entlöhnung. Es wurde jedoch darauf verzichtet, eine entsprechende Regelung ins GOG aufzunehmen, da dies als nicht stufengerecht erachtet wurde. Vielmehr wollte man die Zuständigkeit des Landrates beibehalten und auch die Höhe der Pensen der teilamtlichen Vizepräsidien und deren Entlöhnung in der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung) regeln. Diese legte bereits bisher das Teilpensum des Obergerichtspräsidiums wie auch den Lohn der Gerichtspräsidien fest.

Im Memorial 2021 ist folgende Regelung vorgesehen: Das Obergericht erhält insgesamt 100 Stellenprozent für das Präsidium und das teilamtliche Vizepräsidium, wobei dieses Pensum zwischen dem Präsidium und dem Vizepräsidium zu je 50 Prozent aufgeteilt wird. Das teilamtliche Vizepräsidium des Kantonsgerichts wird mit einem Pensum von 80 Prozent ausgestattet. Der Lohn der teilamtlichen Vizepräsidien beträgt bei gleichem Pensum 90 Prozent des Lohns eines Gerichtspräsidiums. Die teilamtlichen Gerichts(-vize-)präsidien erhalten keine Sitzungsgelder. Die vorliegende Verordnungsänderung folgt diesen Ausführungen im Memorial 2021.

2. Vernehmlassungsverfahren

Im Memorial 2021 wurde ausführlich dargelegt, weshalb das Obergericht und das Kantonsgericht diese zusätzlichen Pensen benötigen. In der zum GOG und der Verfassungsänderung durchgeführten Vernehmlassung war der Bedarf unstrittig. Aufgrund dieser Umstände und der zeitlichen Nähe wurde auf eine erneute Vernehmlassung für die Anpassung der

Lohnverordnung verzichtet. Angehört wurde jedoch die Verwaltungskommission der Gerichte. Diese begrüsst die vorgesehenen Änderungen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 22; Präsidium

Wie bisher soll in der Verordnung das Pensum des Obergerichtspräsidiums mit 50 Prozent festgelegt werden. Mit der Ergänzung, dass es sich dabei um «mindestens» 50 Prozent handelt, wird die nötige Flexibilität geschaffen, sollte aufgrund hoher Geschäftslast eine Aufstockung notwendig sein. Wie bisher wird der Landrat über eine Erhöhung des Pensums des Obergerichtspräsidiums entscheiden, jedoch auf dem Budgetweg. Es braucht dafür keine Anpassung der Lohnverordnung mehr.

Artikel 22a; Teilamtliches Vizepräsidium

Wie bei den Präsidien soll auch der Lohn der teilamtlichen Vizepräsidien in der Verordnung geregelt werden. Er entspricht 90 Prozent des Lohns eines Präsidiums bei gleichem Pensum. Das Pensum des Obergerichtsvizepräsidiums beträgt 50 Prozent, jenes des Kantonsgerichtsvizepräsidiums 80 Prozent. Wie beim Obergerichtspräsidium handelt es sich um ein Mindestpensum, welches der Landrat auf dem Budgetweg ohne Anpassung der Lohnverordnung erhöhen kann.

Artikel 23; Sitzungsgelder

Absatz 1: Das teilamtliche Obergerichtspräsidium und die teilamtlichen Vizepräsidien sollen keine Sitzungsgelder mehr zugute haben, da sie einen festen Lohn erhalten.

Bisher erhielten die nicht vollamtlichen Präsidien ein etwas höheres Sitzungsgeld von 250 Franken. Damit wurde berücksichtigt, dass mit dem Vorsitz ein höherer Aufwand verbunden ist. Wenn ein nebenamtlicher Richter oder eine nebenamtliche Richterin in einem Verfahren präsidiert, soll der damit verbundene erhöhte Aufwand weiterhin durch ein Sitzungsgeld von 250 Franken abgegolten werden.

Absatz 2: Es ist eine flexiblere Regelung vorgesehen, bei welcher besser als bisher berücksichtigt werden kann, dass das Kantonsgericht und das Obergericht vermehrt mit umfangreichen Verfahren konfrontiert sind. So ist am Obergericht derzeit nebst weiteren grossen Strafverfahren ein Strafverfahren hängig, bei welchem alleine das vorinstanzliche Urteil 250 Seiten umfasst.

Absatz 3: Dieser Absatz bleibt unverändert und enthält eine Auffangregelung für seltene Konstellationen aussergewöhnlicher Beanspruchung; beispielsweise wenn ein juristisch ausgebildetes Miliz-Gerichtsmitglied im Falle eines Ausstands von Präsidium und Vizepräsidium ein umfangreiches Verfahren präsidieren muss. In solchen Fällen entscheidet weiterhin die Verwaltungskommission der Gerichte über die Entschädigung.

Artikel 23a; Auslagenersatz

Absatz 1: Die Reiseentschädigung wurde bisher analog der Regelung für den Landrat gehandhabt. Es wird nunmehr diesbezüglich ausdrücklich auf Artikel 28 verwiesen.

Absatz 2: Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 23 Absatz 4.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die zusätzlichen Lohnkosten für die Teilzeitpensen der Vizepräsidien beim Obergericht und beim Kantonsgericht ergeben sich aus dem totalrevidierten GOG und wurden bereits im Memorial 2021 aufgezeigt. Wenn der Lohn eines Vizepräsidiums bei gleichem Pensum 90 Prozent eines Präsidiallohnes ausmacht, entstehen bei einem Pensum von 50 Prozent für das

Obergerichtsvizepräsidium und einem Pensum von 80 Prozent für das Kantonsgerichtsvizepräsidium jährlich Lohnkosten (inkl. der arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsbeiträge) in der Höhe von 290'000 Franken. Andererseits fallen beim Obergerichtspräsidium die bisherigen Sitzungsgelder weg, was zu einer jährlichen Ersparnis von geschätzt 25'000 Franken führt. Der Aufwand ist im Budget 2022 und im Finanzplan bereits erfasst.

5. Inkraftsetzung

Das GOG wurde zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung wie im Memorial 2021 vorgesehen am 8. März 2022 vom Regierungsrat auf den 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Die vorliegende Änderung der Lohnverordnung ist ebenfalls auf dieses Datum in Kraft zu setzen. Die Wahl der Richter und Richterinnen erfolgt an der Landsgemeinde 2022.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse